

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/730

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011 Vierzehnte Änderung: Bezug der Treueprämien durch Lehrpersonen

1. Ausgangslage

Die heutige Regelung des Bezugs der Treueprämie bei den Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule sowie der kantonalen Schulen lässt offen, wie der Bezug der Treueprämie erfolgen soll. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass sich Lehrpersonen die Treueprämie in Form von Urlaub tageweise oder gar lektionsweise auszahlen lassen, was insbesondere bei Lehrpersonen im Teilpensum und mit Anstellungen an verschiedenen Schulen zu einem administrativen Aufwand für Stellvertretungslösungen führt, der fast nicht zu bewältigen ist.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die Lehrpersonen sollen weiterhin wählen können, ob sie die Treueprämie in Form von Geld oder in Form von Urlaub beziehen wollen. Der Bezug in Form von Urlaub soll aber mit der Einschränkung gekoppelt werden, dass dieser in einer Einheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen getätigt werden muss. Mit dieser Auflage kann der administrative Aufwand verringert werden.

Die GAVKO hat sich an ihren Sitzungen vom 16. September 2010, 24. November 2010 und 22. Februar 2011 auf diese Lösung geeinigt und folgender Änderung des GAV zugestimmt:

(Teil VIII. NB BT V+K)

§ 378 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

(Teil IX. NB BT Mittelschule)

§ 439^{bis} wird eingefügt:

§ 439^{bis}. *Treueprämienurlaub*

Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

(Teil X. NB BT Berufsschule)

Im Kapitel 2.b wird als vierter Titel angefügt:

2

4. Treueprämie

§ 494^{bis}. Treueprämienurlaub

Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

2.1 Antrag

Die GAVKO stellt den Antrag um entsprechende Änderungen des GAV an den Regierungsrat:

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

Der von der GAVKO am 22. Februar 2011 einvernehmlich ausgehandelten vierzehnten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)